



Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des SchUM-Städte Speyer, Worms, Mainz e.V.

Präambel

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des SchUM-Städte e.V. regelt die Arbeit und die Kompetenz- und Aufgabenabgrenzung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (im Weiteren: GF) des Vereins.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO-GF) wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Vorstand veröffentlicht die GO-GF, um Transparenz über die wesentlichen Abläufe im Verein zu gewährleisten.

Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und GF ist durch gegenseitiges Vertrauen und Transparenz geprägt.

1. Bestellung der Geschäftsführung

Der Vorstand stellt für den Verein eine Person als GF ein.

2. Aufgaben der Geschäftsführung (GF)

2.1. Geschäftsführung

Die GF führt die Geschäfte des Vereins auftragsgemäß nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung des SchUM-Städte e.V. sowie dieser Geschäftsordnung, soweit der Vorstand die Geschäfte nicht selbst führt. Die GF setzt – vorbehaltlich besonderer Regelungen im Einzelfall – die Beschlüsse des Vorstandes um und führt sonstige dem Vorstand obliegenden Maßnahmen durch. Die GF berät den Vorstand, wird von diesem in alle wesentlichen Entscheidungen mit einbezogen und wirkt an der Entwicklung des Vereins sowie der strategischen Ziele aktiv mit.

Die GF hat den vom Vorstand erteilten geschäftsleitenden Weisungen und Beschlüssen zu folgen. Die GF ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

2.2. Finanzmanagement und Mittelakquise

Die Verantwortung für das Finanzmanagement des Vereins, einschließlich der vom SchUM-Städte e.V. durchgeführten Aktivitäten in Öffentlichkeitsarbeit, Bildung sowie Kooperationsprojekten und Alltagsgeschäften (Ankauf Material für Büro, Versand von Merchandising etc.) und der Vergabe von Aufträgen im Rahmen dieser Aktivitäten (Gestaltung etc.) liegt bei der GF. Die GF ist darin beschränkt durch die Vorgaben des durch den Vorstand beschlossenen Haushalts sowie durch jederzeit mögliche direkte Weisungen von Vorstandsseite. In diesem Rahmen handelt die GF eigenständig, schließt Verträge, weist Zahlungen unter dem Vier-Augen-Prinzip an und trifft wirtschaftliche Entscheidungen. Die GF ist verpflichtet zu professioneller Sorgfalt und stellt gegenüber dem Vorstand und Prüfern jederzeit die nötige Transparenz aller finanziellen Vorgänge sicher.

Die GF bereitet die Monatsabschlüsse der Buchhaltung vor und führt eine einfache Einnahmen-Ausgabentabelle. Die GF bereitet auch die jährlichen Rechnungsabschlüsse vor. Ein Steuerberatungsbüro wird bei allen Fragen herangezogen, die die Lohnbuchhaltung, die Jahresabrechnung und Anträge bspw. an das Finanzamt betreffen.

Die GF überwacht die Einhaltung des Budgets und schlägt dem Vorstand auf einer Sitzung ab Mitte eines jeden Jahres (ausgenommen: Doppelhaushalte) einen neuen Wirtschaftsplan zur Genehmigung vor.

Die GF kann eigenverantwortlich Mittel einwerben. Diese Mittel können Mitgliedsbeiträge, Projektfördermittel, Anteile aus Kooperationsprojekten, Spenden oder Sponsorenbeiträge sein. Die GF berichtet dem Vorstand auf den Vorstandssitzungen über die Entwicklungen auf diesem Gebiet.

2.3. Personalverantwortung und -management

Die Personalverantwortung für die GF des Vereins tragen die Vorsitzenden (Vorstand und Stellvertreter). Operativ delegieren sie diesen Bereich an die GF, die Dienstvorgesetzte aller Mitarbeitenden des SchUM-Städte e.V. ist. Die GF ist für die konzeptionelle und operative Personalentwicklung und die Führung der Mitarbeitenden verantwortlich. Unbefristete Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden erfolgen im Einvernehmen mit den Vorsitzenden.

Die Auswahl von Personal bei dem SchUM-Städte e.V. erfolgt nach dem Prinzip der Transparenz. Neue und nachzubesetzende Stellen, die nicht aus wichtigen Gründen intern, d.h. mit einer bereits im SchUM-Städte e.V. beschäftigten Person besetzt werden sollen, werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben. Ein abweichendes Verfahren, etwa eine „freihändige“ Vergabe, ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für Werk- und Honorarverträge und für studentische

Hilfskräfte und Praktikumsstellen kann ein vereinfachtes Verfahren gewählt werden.

Bei allen Gehalts- und Vertragsfragen der GF entscheidet der Vorstand; bei Fragen weiterer Mitarbeiter werden Vorschläge seitens der GF an den Vorstand unterbreitet, der darüber mit einfacher Mehrheit abstimmt.

2.4 Mitgliedermanagement

Zu den Aufgaben der GF gehört die Verantwortung für Mitgliederbetreuung und Mitgliedergewinnung sowie die Organisation der Mitgliederversammlungen sowie der Einberufung der Versammlung der Fördermitglieder.

2.5. Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Aufgaben der GF gehört die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des Gesamtvereins. Bestimmte Pressemitteilungen werden mit dem Vorsitzenden des Vorstandes abgesprochen.

2.6. Repräsentation des Vereins

Die GF vertritt den Verein in Absprache mit dem Vorstand nach außen. Die GF führt in allen den SchUM-Städte e.V. betreffenden Angelegenheiten den Schriftverkehr nach innen und nach außen. Ausnahmen von dieser Regelung betreffen Schriftverkehr, die über hier umrissene Kompetenzen hinausgehen.

2.7. Berichtspflicht

Die GF hat den Vorsitzenden des Vorstandes und ggf. die Gremien des Vereins über wesentliche Vorgänge auch unabhängig von den Vorstandssitzungen zu unterrichten. Die GF legt dem Vorstand zu den Vorstandssitzungen einen Bericht über den Stand der Geschäfte vor, in dem auf etwaige zu erwartende oder bereits eingetretene Abweichungen von dem genehmigten Budget besonders eingegangen wird.

Über besonders bedeutende Vorfälle oder Planungen ist der Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten. Die GF fertigt zudem Berichte über Dienstreisen an und stellt diese dem Vorstand zur Verfügung.

3. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die GF holt bei allen Grundsatzfragen sowie bei allen wesentlichen Maßnahmen eine vorherige Zustimmung des Vorstandes ein, sofern diese von der gemeinsam verabschiedeten strategischen Grundlinie abweichen. Als wesentliche Maßnahmen gelten insbesondere:

a. Aufnahme neuer und Aufgaben bisher ausgeübter Tätigkeiten;

- b. Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetwirkung, die nicht im Budget berücksichtigt sind;
- c. Erwerbungen, die Kosten von mehr als 1.500 € überschreiten und nicht in Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit stehen, bspw. Technik, Möbel.
- d. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Bürgschaften;
- e. Einleitung oder Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren;

Durch Beschluss des Vorstandes kann der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitert werden. Die GF hat die Zustimmung bei allen zustimmungsbedürftigen Maßnahmen grundsätzlich im Voraus einzuholen.

Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist unverzüglich eine nachträgliche Zustimmung einzuholen.

3 f) Überweisungen, die den Betrag von 1.000 € überschreiten, bedürfen der Rechnungsvorlage beim Schatzmeister bzw. deren Vertretung.

4. Zusammenarbeit mit Gremien des Vereins

4.1. Grundlagen der Zusammenarbeit

Die GF unterstützen den Vorstand und die weiteren Gremien des Vereins durch Zuarbeit und Beratung. Die GF trägt aktiv zu einer Entlastung des Vorstands und sonstigen gewählten Vertretern des Vereins bei.

4.2. Vorstandssitzungen und -beschlüsse

Die GF bereitet die Sitzungen des Vorstandes inklusive Beschlussvorlagen und Anlagen vor, lädt im Namen des Vorsitzenden des Vorstandes ein und nimmt selbst teil. Dem Vorstand werden die Tagesordnung und Beschlussvorlagen sowie sonstige Anlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung übermittelt. Die GF fertigt das Protokoll der Sitzungen an.

5. Fachaufsicht bei Kooperations- und Eigenprojekten

Die Verantwortung für die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für neue Kooperations- und Eigenprojekte sowie die Fachaufsicht und die Verantwortung für das Qualitätsmanagement bei laufenden Kooperations- und Eigenprojekten liegt bei der GF. Rücksprache mit dem Vorstand kann jederzeit zwecks Transparenz und Rückversicherung gehalten werden.

6. Abwesenheitsregelung und Dienstreisen

Längere Urlaubstermine und Dienstreisen stimmt die GF mit dem Vorsitzenden des Vorstands ab. Der Vorsitzende des Vorstandes genehmigt Dienstreisen. Buchungen nimmt die GF nach Wirtschaftlichkeits Gesichtspunkten selbst vor.

7. Vertretung des Vereins

Der/die GF ist als besondere(r) Vertreter/in des Vorstands nach § 30 BGB für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung wurde am 18. März 2019 vom Vorstand in Worms im Rathaus beschlossen.

Worms, 18. März 2019



Michael Kissel
(Oberbürgermeister Stadt Worms)

Michael Ebling
(Oberbürgermeister Stadt Mainz)

Stefanie Seiler
(Oberbürgermeisterin Stadt Speyer)

Prof. Dr. Konrad Wolf
(Staatsminister MWWK)

Anna Kischner
(Jüdische Gemeinde Mainz)

Avadislav Avadiev
(Landesverband jüd. Gemeinden RLP)

Israil Epstein
(Jüdische Kultusgemeinde Rheinpfalz)

Michael Kissel
(Oberbürgermeister Stadt Worms)



Michael Ebling
(Oberbürgermeister Stadt Mainz)

Stefanie Seiler
(Oberbürgermeisterin Stadt Speyer)

Prof. Dr. Konrad Wolf
(Staatsminister MWWK)

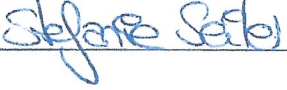
Anna Kischner
(Jüdische Gemeinde Mainz)

Avadislav Avadiev
(Landesverband jüd. Gemeinden RLP)

Israil Epstein
(Jüdische Kultusgemeinde Rheinpfalz)

Michael Kissel
(Oberbürgermeister Stadt Worms)

Michael Ebling
(Oberbürgermeister Stadt Mainz)


Stefanie Seiler
(Oberbürgermeisterin Stadt Speyer)

Prof. Dr. Konrad Wolf
(Staatsminister MWWK)

Anna Kischner
(Jüdische Gemeinde Mainz)

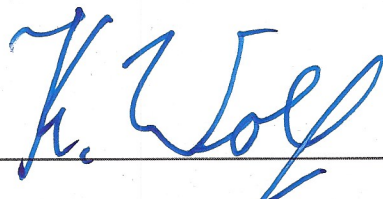
Avadislav Avadiev
(Landesverband jüd. Gemeinden RLP)

Israil Epstein
(Jüdische Kultusgemeinde Rheinpfalz)

Michael Kissel
(Oberbürgermeister Stadt Worms)

Michael Ebling
(Oberbürgermeister Stadt Mainz)

Stefanie Seiler
(Oberbürgermeisterin Stadt Speyer)



Prof. Dr. Konrad Wolf
(Staatsminister MWWK)

Anna Kischner
(Jüdische Gemeinde Mainz)

Avadislav Avadiev
(Landesverband jüd. Gemeinden RLP)

Israil Epstein
(Jüdische Kultusgemeinde Rheinpfalz)

Michael Kissel
(Oberbürgermeister Stadt Worms)

Michael Ebling
(Oberbürgermeister Stadt Mainz)

Stefanie Seiler
(Oberbürgermeisterin Stadt Speyer)

Prof. Dr. Konrad Wolf
(Staatsminister MWWK)



Anna Kischner
(Jüdische Gemeinde Mainz)

Avadislav Avadiev
(Landesverband jüd. Gemeinden RLP)

Israil Epstein
(Jüdische Kultusgemeinde Rheinpfalz)


Michael Kissel
(Oberbürgermeister Stadt Worms)

Michael Ebling
(Oberbürgermeister Stadt Mainz)

Stefanie Seiler
(Oberbürgermeisterin Stadt Speyer)

Prof. Dr. Konrad Wolf
(Staatsminister MWWK)

Anna Kischner
(Jüdische Gemeinde Mainz)



Avadislav Avadiev
(Landesverband jüd. Gemeinden RLP)

Israil Epstein
(Jüdische Kultusgemeinde Rheinpfalz)

Michael Kissel
(Oberbürgermeister Stadt Worms)

Michael Ebling
(Oberbürgermeister Stadt Mainz)

Stefanie Seiler
(Oberbürgermeisterin Stadt Speyer)

Prof. Dr. Konrad Wolf
(Staatsminister MWWK)

Anna Kischner
(Jüdische Gemeinde Mainz)

Avadislav Avadiev
(Landesverband jüd. Gemeinden RLP)

A. M. Nikiforova

Israil Epstein
(Jüdische Kultusgemeinde Rheinpfalz)